

Ort, Datum:
Salzburg, 22.02.2021

Zahl:
405-4/3615/1/4-2021
Betreff:
AB AA, AE;
Verfahren gemäß Führerscheingesetz (VStG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch RA AG, AJ, AH, gegen das Straf-erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 19.10.2020, Zahl xxx,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von €30.- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzu-bezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit angefochtenem Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

„Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 04.09.2020, 11:22 Uhr

Ort der Begehung: AE, auf Höhe EE-Straße yy
Fahrtrichtung stadtauswärts

Fahrzeug: Personenkraftwagen, zzz (A)

- o Sie haben beim Lenken eines Kraftfahrzeuges folgende Auflage nicht befolgt, obwohl das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht hat. Auflage: Code 01.01 - Tragen einer Brille

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
§ 8(4) FSG

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------|
| o Strafe gemäß: | § 37(1) Führerscheingesetz - FSG | € 150,00 |
| | Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Stunden | |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des **€ 15,00**
Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je
€ 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)

Gesamtbetrag:

€ 165,00"

Dagegen wurde vom rechtfreundlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde erhoben, in der zusammengefasst ausgeführt wurde, dass das Verfahren mangelhaft geblieben sei, da der Beschwerdeführer die Vornahme eines Ortsaugenscheines beantragt habe, zum Beweis dafür, dass der meldungslegende Polizeibeamte, während der Beschwerdeführer mit dem Auto gefahren sei, nicht sehen konnte, ob der Beschwerdeführer die Sonnenbrille aufgesetzt hatte oder nicht, dies aufgrund der Entfernung des meldungslegenden Polizeibeamten zu der vom Beschwerdeführer befahrenen Straße und seiner Fahrlinie bis zum Parkplatz, wo er sein Fahrzeug abgestellt und ausgestiegen sei. Es sei unrichtig, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Polizeibeamten behauptet habe, er hätte das Aufsetzen der Brille vergessen, sondern sei er ja bereits aus dem Auto ausgestiegen und habe die

Brille im Auto gelassen, da er diese während der Arbeit nicht brauche. Hätte die Behörde die beantragten Zeugeneinvernahmen und den beantragten Ortsaugenschein durchgeführt und die Angaben des Polizeibeamten richtig gewürdigt, wäre sie bei Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts zum Ergebnis gelangt, dass eine Übertretung wegen des Nichttragens einer Brille, nachdem er bereits das Fahrzeug verlassen hatte, nicht vorgelegen sei, weshalb das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen wäre.

Am 15.2.2021 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg eine öffentliche mündliche Verhandlung statt in der der rechtsfreundliche Vertreter sowie der Beschwerdeführer angehört wurden. Weiters wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Der Beschwerdeführer bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und beteuerte, zum Zeitpunkt des Lenkens seines Fahrzeuges eine optische Brille getragen und zudem den Sicherheitsgurt angelegt zu haben. Der meldungslegende Polizeibeamte schilderte als Zeuge den Ablauf der Amtshandlung sowie seine Beobachtungen zum Lenkzeitpunkt und führte aus, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt weder einen Sicherheitsgurt angelegt noch eine optische Brille getragen hatte. Die Übertretung bezüglich des Sicherheitsgurtes wurde im Organmandatsverfahren erledigt und wegen der Brille wurde eine Anzeige an die Behörde erstattet.

2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 04.09.2020, um 11:22 Uhr den Personenkraftwagen, zzz (A) in AE, auf der EE-Straße vom Zentrum in Fahrtrichtung stadtauswärts und bog auf Höhe EE-Straße yy auf den Parkplatz des FF ein. Der meldungslegende Polizeibeamte, der sich mit seinem Streifenwagen in unmittelbarer Nähe zur Einfahrt auf diesem Parkplatz befand und den vorbeifahrenden Verkehr beobachtete, konnte zum Tatzeitpunkt wahrnehmen, dass der Beschwerdeführer beim Lenken seines Fahrzeuges keinen Sicherheitsgurt angelegt hatte. Aufgrund dieser Wahrnehmung wurde der Beschwerdeführer vom Polizeibeamten unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefordert. Im Zuge der Führerscheinkontrolle wurde festgestellt, dass im Dokument des Beschwerdeführers die Auflage 01.01. eingetragen war. Der Polizeibeamte beanstandete auch diese Übertretung, da er kurz zuvor auch wahrgenommen hatte, dass der Beschwerdeführer beim Lenken auch keine Brille getragen hatte. Zum Zeitpunkt der Lenker- und Fahrzeugkontrolle trug der Beschwerdeführer ebenfalls keine Brille mehr.

Der Beschwerdeführer hat beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die im Führerschein eingetragene Auflage Code 01.01 - Tragen einer Brille - nicht befolgt, obwohl das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht hat.

3. Beweiswürdigung:

Die oa. Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg. Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug an der Tatörtlichkeit gelenkt hat wurde von ihm selbst auch gar nicht bestritten. Bezüglich des Nichttragens einer Brille zum Lenkzeitpunkt folgt das Gericht den Ausführungen des meldungslegenden Polizeibeamten. Der Beamte wurde vor dem Landesverwaltungsgericht als Zeuge einvernommen und dieser schilderte unter Wahrheitspflicht seine Wahrnehmung, dass der Beschwerdeführer beim Lenken seines Fahrzeuges keine Brille getragen hatte. Der Zeuge schilderte den Ablauf der Amtshandlung sowie seine Beobachtungen sehr detailreich und in absolut nachvollziehbarer und glaubwürdiger Weise. Für das Gericht war es nachvollziehbar, dass der Beamte als Grund für die Lenker- und Fahrzeugkontrolle anfangs das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes schilderte. Im Zuge der Kontrolle des Führerscheins wurde zudem die Auflage Code 01.01 - Tragen einer Brille festgestellt und der Beamte schilderte glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer zum Lenkzeitpunkt keine Brille getragen hatte. Für das Gericht bestanden aufgrund der Schilderungen über die Wahrnehmungen vom wenige Meter entfernten Standort des Beamten keinerlei Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussagen. Die in der Anzeige des Polizeibeamten festgehaltene ursprüngliche Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass er aufgrund der kurzen Fahrtstrecke keinen Gurt angelegt hatte und auch vergessen hatte die Brille aufzusetzen, war für das erkennende Gericht plausibel, kommen doch die ersten Angaben die unmittelbar nach der Tat gemacht werden, sehr oft der Wahrheit am nächsten. Die Rechtfertigungsangaben des Beschwerdeführers, dass er sehr wohl eine Brille getragen habe und beim Lenken zudem auch angegurtet gewesen wäre, wertet das Gericht als unglaubwürdig und als reine Schutzbehauptung. Der Beschwerdeführer hätte in diesem Fall wohl auch die Bezahlung des Organmandates wegen Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes entschieden abgelehnt. Auch war die Schilderung des Beschwerdeführers, dass der Polizeibeamte von seinem mindestens 30 m entfernten Standort gar keine entsprechenden Wahrnehmungen machen konnte, für das Gericht aufgrund der genauen Angaben des Polizeibeamten zu seinem Standort und über seine Beobachtungen nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund war auch die Durchführung eines Lokalaugenscheines entbehrlich.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 8 Abs 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl I Nr. 120/1997 idgF hat der Antragsteller der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist und darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen Sachverständigenarzt gemäß § 34 zu erstellen.

Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen

oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind gemäß § 8 Abs 4 FSG diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 3 Abs 3 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung - FSG-DV, BGBl II Nr. 320/1997 idgF stehen für Eintragungen in den Führerschein folgende durch Gemeinschaftsrecht harmonisierte Zahlencodes und Unter-codes zur Verfügung:

„LENKER (medizinische Gründe)

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

01.01. Brillen

(...)“

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die im Führerschein eingetragene Auflage Code 01.01 - Tragen einer Brille - nicht befolgt hat, obwohl das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht hat. Der vorgeworfene Tatbestand war daher in objektiver Weise erfüllt.

Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Die vom Beschwerdeführer übertretene Vorschrift des § 8 Abs 4 FSG (gesundheitliche Eignung) dient der Gewährleistung einer größtmöglichen Sicherheit im Straßenverkehr und somit der Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer, sodass ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung keinen geringen Unrechtsgehalt aufweist.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Als Verschulden ist dem Beschwerdeführer zumindest die fahrlässige Begehung der Übertretung vorzuwerfen. Bei sogenannten Ungehorsamsdelikten, wie die vorliegende Übertretung darstellt, wird das Verschulden somit widerleglich vermutet. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dazu ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierte Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (VwGH 31.01.2014, 2013/02/0024 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2013, 2012/07/0079).

Der Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, da es ihm aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts bei der gehörigen Aufmerksamkeit sehr wohl möglich gewesen wäre, die gesetzlichen Vorschriften des Führerscheingesetzes einzuhalten.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsgründe ist festzuhalten, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vorliegt. Die bekanntgegebenen aktuellen Einkommensverhältnisse sind zwar als unterdurchschnittlich jedoch waren die Vermögensverhältnisse als überdurchschnittlich zu werten, wobei die belangte Behörde in einer Gesamtschau zurecht von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

Hinsichtlich des Strafrahmens gemäß § 37 Abs 1 FSG (Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) wurde mit der Vorschreibung einer Geldstrafe von € 150,- ca. 7% des möglichen Strafausmaßes ausgeschöpft, was auch noch im unteren Bereich liegt und durch die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich des Tatvergehens bis zuletzt sowohl aus spezial- wie auch generalpräventiven Gründen als angemessen zu sehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 150,- war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 30,- vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid

materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.